

Bitte beachten Sie, dass die nicht-amtlichen Gesamtfassungen zu Ihrer Information dienen, dieses Angebot aber keine amtliche Bekanntmachung darstellt. Rechtlich verbindlich ist allein die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal veröffentlichte Fassung.



Nichtamtliche Gesamtfassung

Ordnung zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie für Studium und Lehre an der Hochschule Rhein-Waal

vom 08.05.2020
(Amtliche Bekanntmachung 11/2020)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lehrveranstaltungen
- § 3 Prüfungen
- § 4 Praxis- und Auslandsstudiensemester
- § 5 Abschlussarbeiten
- § 6 Zugangsvoraussetzungen
- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Benehmen gem. § 7 Absatz 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Durch die nachfolgenden Regelungen macht das Präsidium von seinen durch die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 15.04.2020 eingeräumten Befugnissen mit dem Ziel Gebrauch, den Fakultäten zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Studium und Lehre zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des Studien- und Prüfungsbetriebs sicherzustellen.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten für sämtliche Studiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Soweit Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal vom 03.01.2018 (Rahmenprüfungsordnung), den Prüfungsordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule in der Fassung, die zu Beginn der Vorlesungszeit des Sommersemesters 2020 (20.04.2020) gelten, den Regelungen, die das Präsidium durch diese Ordnung erlassen hat, widersprechen, sind die Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung, den Prüfungsordnungen und anderen Ordnungen der Hochschule insoweit nicht anwendbar gem. § 13 Absatz 2 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

(3) Die Befugnis des Senats und der Fakultätsräte zum Erlass von Ordnungen bleibt gem. § 14 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung unberührt. Werden nach Beginn der Vorlesungszeit am 20.04.2020 vom Senat oder den Fakultätsräten Ordnungen erlassen, die den Regelungen in dieser Ordnung widersprechen, gehen diese den Regelungen in dieser Ordnung vor. Sollen Regelungen aus dieser Ordnung in nach Beginn der Vorlesungszeit am 20.04.2020 vom Senat oder den Fakultätsräten erlassenen Ordnungen Gültigkeit haben, so ist dies in der jeweiligen Ordnung explizit zu benennen. In den Ordnungen des Senats und der Fakultätsräte kann eine Regelung getroffen werden, wonach die Regelungen in dieser Ordnung zu einem anderen Zeitpunkt außer Kraft treten, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung.

(4) Der Studienbetrieb (Lehrveranstaltungen und Prüfungen) des Sommersemesters 2020 wird mit dem 20.04.2020 (Vorlesungsbeginn) ausschließlich in digitaler Form aufgenommen und zunächst bis auf Weiteres in dieser Weise fortgeführt. Über Änderungen entscheidet das Präsidium unter Beachtung der sich aus der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie ableitenden Maßgaben des Bundes und des Landes mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf.

(5) Entscheidungen, die nach Maßgabe dieser Ordnung durch Funktionsträger*innen, Organe oder Mitglieder einer Fakultät getroffen werden, sind den Studierenden über die Web-site der Fakultät an zentraler Stelle unter Angabe des Datums der Veröffentlichung bekannt zu machen. Die Bekanntmachungen liegen in der Verantwortung des*der Dekans*Dekanin.

§ 2

Lehrveranstaltungen

(1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt im Sommersemester 2020 in digitaler Form, bis Präsenzlehrveranstaltungen ganz oder teilweise wieder möglich sind; den Zeitpunkt bestimmt das Präsidium. Lehrveranstaltungen, die im Sommersemester 2020 digital angeboten werden, werden nach einer Wiederaufnahme der Präsenzlehre in digitaler Form zu Ende geführt. Der*Die Dekan*in kann über die Fortführung einzelner Lehrveranstaltungen in Präsenz unter Berücksichtigung der Teilhabe aller Studierenden an Lehrveranstaltungen entscheiden. Die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Die Formen der durch die Prüfungsordnungen und/oder Modulhandbücher vorgesehenen Lehrveranstaltungen (etwa Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht, Übung, Praktikum, Projekt) können durch die verantwortlichen Lehrenden geändert werden. Die Änderung einer Lehrveranstaltungsform ist durch die*den Lehrende*n dem*der Dekan*in anzuzeigen und den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 unverzüglich bekannt zu machen.

(3) Lehrveranstaltungen oder Teile von Lehrveranstaltungen können aus dem Sommersemester 2020 in danach liegende vorlesungsfreie Zeiten verschoben werden. Die Entscheidung über eine Verschiebung trifft der*die Dekan*in; die Entscheidung ist den Studierenden nach Maßgabe des § 1 Absatz 5 frühestmöglich bekannt zu machen.

(4) Der Besuch von Lehrveranstaltungen durch Gasthörer*innen ist im Sommersemester 2020 ausgeschlossen. Eine Zulassung zu digitalen Lehrveranstaltungen ist möglich.

§ 3

Prüfungen

(1) Der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung gilt unter den Bedingungen der Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Die Fakultäten tragen insofern dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

(2) Die Prüfungen im Sommersemester 2020 finden bis auf Weiteres in elektronischer Form statt, bis Präsenzprüfungen ganz oder teilweise wieder möglich sind; den Zeitpunkt bestimmt das Präsidium. Prüfungen, die im Sommersemester 2020 zunächst digital angeboten werden, können nach Ermöglichung von Präsenzprüfungen weiterhin in digitaler Form angeboten werden. Der*Die Dekan*in kann über das Angebot von Präsenzprüfungen bei gleichzeitigem Angebot von digitalen Prüfungen unter Berücksichtigung der Teilhabe aller Studierenden an den Prüfungen entscheiden. Dabei gilt der Grundsatz

der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie und damit in Ansehung der Berufsgrundrechte der Studierenden und in Ansehung des Umstands, dass die Studierenden von der Epidemie sämtlich gleichermaßen betroffenen sind. Der*Die Dekan*in trägt dafür Sorge, dass dieser auf die Bedingungen der Epidemie bezogene Grundsatz eingehalten wird.

(3) Prüfungen aus dem Sommersemester 2020 können bis zum Vorlesungsbeginn des Wintersemesters 2020/21 abgeleistet werden; den Termin der jeweiligen Prüfung legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der Prüfer*innen fest. § 17b der Rahmenprüfungsordnung findet auf elektronische Prüfungen im Sommersemester 2020 keine Anwendung. Als elektronische Prüfung gilt auch die handschriftlich erstellte Prüfungsleistung, die elektronisch übersandt wird. Mündliche Prüfungen finden ausschließlich in elektronischer Kommunikation per Videokonferenz statt. Eine Zulassung von Zuhörer*innen findet nicht statt. Prüfungen dürfen nicht aufgezeichnet werden.

(4) Für eine Identifizierung der zu prüfenden Person ist eine eidesstattliche Erklärung des Prüflings ausreichend, mit der der Prüfling versichert, die zu prüfende Person zu sein. Darüber hinaus ist zu erklären, dass die Prüfungsleistung selbständig und ohne unzulässige Hilfe und Hilfsmittel erbracht worden ist. Sofern es während der Prüfung zu technischen Schwierigkeiten kommt, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung unmöglich machen, ist die Prüfung abzubrechen. Die*Der Studierende hat dem*der Prüfer*in unverzüglich mitzuteilen, sobald technische Schwierigkeiten wahrgenommen werden. Eine Mitteilung im Anschluss an die Prüfung ist verspätet. Eine abgebrochene Prüfung wird nicht gewertet.

(5) Die Form und/oder die Dauer der in der Rahmenprüfungsordnung, der Prüfungsordnung oder dem Modulhandbuch geregelten Prüfung kann durch eine andere Form und/oder Dauer ersetzt werden. Prüfungen können auch durch Testate ersetzt werden mit der Folge, dass die Leistung unbenotet bleibt. Die Nutzung von Hilfsmitteln kann durch den*die Prüfer*in zugelassen werden. Die Festlegung der neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer erfolgt auf Vorschlag des*der Prüfers*Prüferin durch den Prüfungsausschuss und ist den Studierenden umgehend, spätestens bis zum Beginn der Anmeldephase für die Prüfung bekannt zu machen. Kann die Festlegung einer neuen Prüfungsform und/oder Prüfungsdauer nicht in der nach Satz 2 bestimmten Frist erfolgen, wird den bereits zur Prüfung angemeldeten Kandidat*innen die Möglichkeit eines Rücktritts bis zum Antritt der Prüfung eingeräumt, ohne dass eine Anrechnung auf die Zahl der Prüfungsversuche erfolgt. Entsprechendes gilt, sofern die bei Zulassung zur Prüfung vorgesehene Prüfungsform in begründeten Fällen nicht durchgeführt werden kann und durch eine andere Prüfungsform ersetzt wird. Im Hinblick auf die Teilhabe aller Studierenden an den Prüfungen und unter Berücksichtigung des prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes unter den Bedingungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie können in begründeten Fällen unterschiedliche Prüfungsformen in einem Modul angeboten werden.

(6) Sofern Prüfungsordnungen für die Zulassung von studienbegleitenden Prüfungen über die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung hinausgehende Voraussetzungen regeln, kann der Prüfungsausschuss die zusätzlichen Voraussetzungen aufheben für Prüfungen im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21.

(7) Regelungen in Prüfungsordnungen, die Pflichtanmeldungen zum Erstversuch einer Prüfung i.S.v. § 15 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung oder im Falle von Wiederholungsprüfungen vorsehen, gelten in der Prüfungsphase des Sommersemesters 2020 nicht.

(8) Ein Rücktritt von Prüfungen ist ohne Angabe von Gründen vor Abgabe der Prüfung möglich. Prüfungen, die in der Prüfungsphase im Sommersemester 2020 erstmals abgelegt und nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch), es sei denn, die Prüfungen wurden infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs i.S.v. § 13 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung als nicht bestanden gewertet.

(9) Einsicht in Prüfungsakten durch Studierende kann erst nach Wiederaufnahme des ordentlichen Hochschulbetriebs erfolgen. Der Zeitpunkt, ab dem Einsichtnahme möglich ist, wird bekannt gegeben. Ein fristgemäß erhobener Widerspruch kann innerhalb von einem Monat nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten begründet werden.

§ 4

Praxissemester und Auslandsstudiensemester

(1) Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester gem. §§ 21, 22 der Rahmenprüfungsordnung kann auf begründeten Antrag im Anschluss an die Abschlussarbeit erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um Verzögerungen des Abschlusses des Studiums zu vermeiden. Von der in der jeweiligen Prüfungsordnung geregelten erforderlichen Anzahl an erbrachten Kreditpunkten für die Zulassung zur Abschlussarbeit kann insoweit abgewichen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Zulassung zu Abschlussarbeiten in Masterstudiengängen, soweit im Rahmen eines Learning-Agreements die Absolvierung eines Praxissemesters vereinbart wurde.

(3) Abweichend von § 5 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung kann das Praxis- und Auslandsstudiensemester nach einer Unterbrechung aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie in Teilen fortgesetzt werden, wobei auch der Wechsel vom Auslandsstudiensemester zum Praxissemester und/oder der Wechsel des Unternehmens oder der Hochschule möglich ist. Sofern nur noch ein unwesentlicher Teil aussteht, kann eine Fortführung erlassen werden. In diesen Fällen soll eine andere Prüfungsleistung an die Stelle des verbleibenden Teils des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters treten. Das Praxis- oder Auslandsstudiensemester kann aus Gründen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie abgebrochen werden, ohne dass es als Fehlversuch gewertet wird; § 21 Abs. 9 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt. Die Regelungen der Sätze 1-4 gelten entsprechend für die Aufnahme eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21. Die Entscheidungen nach den Sätzen 1-5 trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des*der Betreuers*Betreuerin.

§ 5

Abschlussarbeiten

(1) Gem. § 4 Abs. 1, 2 ist eine Zulassung zur Abschlussarbeit vor Absolvierung eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters möglich.

(2) In Fällen, in denen die Erstellung der Abschlussarbeit infolge von Umständen aufgrund der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie erschwert ist, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag auch über die in § 25 Abs. 2 S. 7 Rahmenprüfungsordnung geregelte vierwöchige Frist hinaus verlängert werden. Der Antrag ist zu begründen. Wahlweise können Studierende in diesen Fällen zurücktreten, ohne dass eine Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche erfolgt. Der Rücktritt ist zu begründen. Im Falle des Rücktritts ist beim erneutem Versuch ein anderes Thema zu bearbeiten.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung kann der Nachweis der Absolvierung eines Grund- bzw. Vorpraktikums spätestens bis zur Rückmeldung zum 5. Semester erbracht werden. Dies gilt letztmalig für die Rückmeldung zum Sommersemester 2021.

(2) Die Frist nach § 49 Absatz 6 Satz 5 des Hochschulgesetzes zum Nachweis der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für das Studium eines Studienganges, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wird für Studierende, die zum Sommersemester 2020 zugelassen wurden, bis zum 01.12.2020 verlängert. Für Studierende, die zum Wintersemester 2020/21 zugelassen werden, wird die Frist bis zum 01.06.2021 verlängert.

(3) Die Einschreibung für das Wintersemester 2020/21 kann elektronisch erfolgen.

(4) Studierende, die im Wintersemester 2020/2021 die letzten zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungen ablegen, können in begründeten Fällen beantragen, dass eine Einschreibung für die Abnahme dieser Prüfungen nicht erfolgen muss. Der Antrag ist insbesondere begründet in Fällen sozialer Notlagen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie hervorgerufen wurden. Werden die entsprechenden Prüfungen im Wintersemester 2020/21 nicht erfolgreich absolviert, so können sich betroffene Studierende für das Wintersemester 2020/21 rückwirkend zurückmelden. Erfolgt keine Rückmeldung, erfolgt die rückwirkende Exmatrikulation zum Ende des Sommersemesters 2020.

§ 7

Regelstudienzeit

Die Erhöhung der individuellen Regelstudienzeit um ein Semester gem. § 10 Abs. 1 S. 1 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gilt auch für Studierende, die im Sommersemester 2020 beurlaubt sind.

§ 8

Benehmen gem. § 7 Absatz 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung

Gemäß § 7 Abs. 5 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ist das Präsidium vor dem Erlass von Regelungen nach § 7 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 3, Abs. 3 und Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung gehalten, das Benehmen mit den Fakultäten herbeizuführen. Diese Ordnung wurde in Kooperation und unter Mitwirkung von Mitgliedern der Fakultäten erarbeitet. Das erforderliche Benehmen mit den Fakultäten wurde herbeigeführt.

§ 9

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zum 31.10.2020 außer Kraft. In dieser Ordnung geregelte, darüber hinausgehende Fristen bleiben davon unberührt.

(3) Die Geltung dieser Regelungen kann bis zum 31.03.2021 verlängert werden, sofern dies aufgrund der Corona-Epidemie zum Wintersemester 2020/2021 erforderlich ist. Eine Verlängerung der Geltungsdauer unter Aufnahme von Regelungen für das Wintersemester 2020/21 erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

Hinweis: Diese Ordnung ist am 09.05.2020 in Kraft getreten.